

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Telefon 0 43 31 - 12 77 32

Telefax 0 43 31 - 12 77 69 32

E-Mail Damaris.Bortz@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

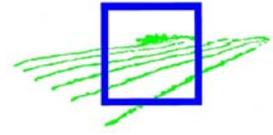
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3508

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

29. September 2008

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und
ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)**
Drucksache 16/2115



**Stellungnahme
des Bauernverbandes Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen
(Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)**

1. Notwendigkeit eines Landesimmissionsschutzgesetzes

Der Bauernverband Schleswig-Holstein bittet, die Notwendigkeit eines neuen Landesgesetzes zum Immissionsschutz sorgfältig zu prüfen.

Zusätzliche Regelungen widersprechen der allgemein erhobenen Forderung nach Deregulierung und Entbürokratisierung. Wer diese Ziele erreichen will, muss Regelungslücken im Interesse des Deregulierungsgewinns in Kauf nehmen. Die Streichung des Begriffs „öffentliche Ordnung“ im Landesverwaltungsgesetz diene offensichtlich diesem Ziel und soll nun im Ergebnis rückgängig gemacht werden.

Die Streichung erfolgte außerdem vor mehr als 16 Jahren (durch das Gesetz vom 30. Januar 1992, GVOBl.-Schl.-H. Seite 63). Von daher ist nicht recht verständlich, weshalb „das dringende Bedürfnis, Lärmkonflikte ... auf örtlicher Ebene zu regeln“ bestehen soll. Soweit geltend gemacht wird, dass aufgrund der Streichung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ im Landesverwaltungsgesetz gemeindlichen Vorschriften die Rechtsgrundlage entzogen sei, wäre zu prüfen, in wie vielen Gemeinden überhaupt Regelungen aufgrund der früheren Ermächtigungsnorm bestehen und welche davon heute noch als notwendig erachtet werden.

Unzumutbare Lärmbelästigungen können nach § 117 OWG und ferner mit den Mitteln der Gefahrenwehr ausreichend bekämpft werden können. In den meisten Fällen lassen sich Lärmschutzvorgaben in den Nebenbestimmungen einer in der Regel erforderlichen Genehmigung festlegen.

Für zumutbare Schallimmissionen bedarf es keiner ordnungsrechtlichen Regelung, zumal sich Konflikte in der Ortsgemeinschaft in aller Regel durch einvernehmliche Lösungen und Vereinbarungen minimieren und regeln lassen.

2. Zu § 3 „Ortsrechtliche Vorschriften“

Soweit gleichwohl die Notwendigkeit eines Landesimmissionsschutzgesetzes bejaht wird, bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

Die Land- und Forstwirtschaft ist in besonderer Weise darauf angewiesen, saisonale Tätigkeiten zeitgebunden vorzunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für unaufschiebbare Ernte- und Bestellarbeiten.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 am Ende vorgesehene Ausnahme für die Tätigkeiten in der Landwirtschaft ist aus diesen Gründen gerechtfertigt und muss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unbedingt beibehalten werden.

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 zielt auf eine Verbotsregelung für die zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen eingesetzten Knallschussanlagen ab.

Angesichts der erheblichen Zunahme, insbesondere der Gänsepopulation, kommt es zu einem verstärkten Fraß- und Schadensdruck für die landwirtschaftlichen Betriebe. Öffentlich-rechtliche Entschädigungen werden dafür nicht gewährt. Vielerorts ist der Einsatz der Knallschussanlagen die letzte Möglichkeit, um sich überhaupt des zunehmenden Schadensdrucks zu erwehren. Die Einschränkungen im letzten Halbsatz der Ziffer 3, wonach eine Untersagung der Knallschussanlagen nur möglich ist, soweit andere verhältnismäßige Mittel zur Schadensvermeidung zur Verfügung stehen, will dieser Tatsache Rechnung tragen, reicht aus unserer Sicht aber nicht aus.

In der Praxis wird es schwierig sein, zu beurteilen, ob durch andere Vergrämuungsmaßnahmen ausreichender Schutz gewährleistet werden kann.

Wir befürworten deshalb, die Ziffer 3 in § 3 Abs. 1 insgesamt zu streichen.

Mit dieser Regelung kann aus unserer Sicht im Gegensatz zur Gesetzesbegründung eine Steuerung der Anlagen ohnehin nicht erreicht werden, da dazu ein aufwändiger Einsatzplan vorgesehen werden müsste. Die Verordnungen werden deshalb in der Praxis auf ein schlichtes Verbot der Knallschussanlagen hinauslaufen. Aus den genannten Gründen ist dies den landwirtschaftlichen Betrieben aber nicht zuzumuten.

§ 3 Nr. 4 erfüllt aus unserer Sicht nicht die Anforderungen, die an einer verfassungsrechtlich zulässige Verordnungsermächtigung zu stellen sind, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung klar bestimmt sein müssen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung). Auf die Nummer 4 in § 3 sollte deshalb ebenfalls verzichtet werden.

Rendsburg, 29. September 2008